

Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen

vom 25. Oktober 2023

Gültig ab 1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Bestattungszeiten	3
Art. 2	3	3
Art. 3	Bestattungsfelder	3
Art. 4	Allgemeines Fahrverbot	4
Art. 5	Grabeinfassungen	4
Art. 6	Abmessungen und Auslastung der Gräber	4
Art. 7	Fläche für den Grabschmuck	4
Art. 8	Anpflanzung der Gräber	4
Art. 9	Materialwahl für Särge	5
Art. 10	Materialisierung von Grabmälern	5
Art. 11	Dimensionierung von Grabmälern	6
Art. 12	Gebühren	6
Art. 13	Aufbahrungshalle	6
Art. 14	Grabplatzgebühren	
Art. 15	Graberstellung für alle Verstorbenen	7
Art. 16	Übrige Kosten für alle Verstorbenen	6 7 7 7
Art. 17	Grabschmuck	7
Art. 18	Grabmahl	7
Art. 19	Allgemeiner Friedhofunterhalt	7
Art. 20	Exhumationskosten	7
Art. 21	Mehrwertsteuer	8
Art. 22	Inkrafttreten, Aufhebung bisheriges Recht	8

Der Gemeinderat von Vechigen erlässt gestützt auf

- a) die eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004
- b) die Verordnung über das Bestattungswesen des Kantons Bern vom 27. Oktober 2010
- c) das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Vechigen vom 9. Dezember 2023

die folgende Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen:

Bestattungszeiten

Art. 1

- ¹ Die Bestattungszeiten werden von der Friedhofverwaltung in Absprache mit den kirchlichen Behörden festgesetzt.
- ² Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen finden jeweils von Dienstag bis Freitag um 11:00 oder um 14:00 Uhr statt. An gesetzlichen und allgemeinen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.
- ³ Aus wichtigen Gründen und mit Zustimmung der Kirchgemeinde können Ausnahmen von den ordentlichen Bestattungszeiten nach Abs. 2 bewilligt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofverwaltung.

Friedhofordnung

Art. 2

- ¹ Der Friedhof ist für Besucher und Besucherinnen grundsätzlich täglich geöffnet.
- ² Die Öffnungszeiten können bei Bedarf durch die Friedhofverwaltung eingeschränkt werden.
- ³ Jede Verunreinigung und Beschädigung der Anlage und der Gräber sowie lärmendes Treiben auf dem Friedhof sind verboten.
- ⁴ Das Mitbringen von Tieren auf den Friedhof ist verboten. Ausgenommen sind Blindenführerhunde.
- ⁵ Ausserhalb des öffentlichen Friedhofes darf keine Erdbestattung erfolgen.

Bestattungsfelder

Art. 3

- ¹ Der Friedhof ist in folgende Bestattungsfelder und Bereiche eingeteilt:
- Sargreihengräber für Erwachsene und Jugendliche ab 12 Jahren
- Sargreihengräber für Kinder unter 12 Jahren
- Urnengräber
- Themengräber
- Gemeinschaftsgrab

² Die Lage der verschiedenen Bestattungsfelder und die Gräberordnung werden in einem Plan festgehalten.

Allgemeines Fahrverbot

Art. 4

Auf dem gesamten Friedhofareal besteht ein allgemeines Fahrverbot. Davon ausgenommen ist der für die Bewirtschaftung der Anlage notwendige Werkverkehr.

Grabeinfassungen

Art. 5

- ¹ Die Sargreihengräber inkl. deren Grabeinfassungen werden durch den Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin gegen Verrechnung erstellt.
- ² Die Urnengräber werden gemäss dem entsprechenden Plan des Friedhofgärtners oder der Friedhofgärtnerin angelegt und durch die Rasenfläche abgegrenzt. Die Grabumrandung darf nicht zusätzlich mit Steinen erfolgen.
- ³ Der Unterhalt der Grabumrandungen ist Sache der Gemeinde.

Abmessungen und Auslastung der Gräber

Art. 6

Für die Länge der Gräber gelten die folgenden Richtmasse

_	Reihengräber für Erwachsene	180 cm
_	Reihengräber für Kinder von 3-12 Jahren	150 cm
_	Reihengräber für Kleinkinder bis 3 Jahre	120 cm
_	Urnengräber	70 cm

Fläche für Grabschmuck

Art. 7

- ¹ Auf Sargreihengräbern wird für den Grabschmuck eine Fläche von 1.80 x 0.70 m frei gelassen.
- ² Auf Urnengräbern wird für den Grabschmuck eine Fläche gemäss dem Plan des Friedhofgärtners freigehalten.

Anpflanzung der Gräber

Art. 8

- ¹ Bis zur Erstellung der Grabumrandung dürfen nur Topfpflanzen, Kränze, einjährige Pflanzen und Blumen in Vasen als Grabschmuck verwendet werden. Blechbüchsen und dgl. sind als Vasen nicht gestattet.
- ² Der Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin ist ermächtigt, abgestandene Sträucher, verwelkte Blumen und Kränze, unpassende oder zerbrochene Gefässe von den Gräbern zu entfernen, wenn dies nicht von den Angehörigen selbst besorgt wird.

- ³ Anpflanzungen, die das Bild der Gräberreihe stören, sind zu unterlassen. Bäume und gross wachsende Sträucher sind nicht gestattet
- ⁴ Pflanzen, die wegen ihrer Höhe oder Ausdehnung die benachbarten Gräber, die Wege oder sonstige Anlagen des Friedhofes beeinträchtigen sind zurück zu schneiden oder zu entfernen. Besorgen die Angehörigen innert einer angesetzten Frist diese Arbeiten nicht selbständig, so werden sie auf ihre Kosten durch den Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin ausgeführt.

Materialwahl für Särge

Art. 9

- ¹ Bei Erdbestattungen soll der Sarg aus leicht verweslichem und gegen Druck hinreichend widerstandsfähigem Material bestehen. Die Bekleidung der Leiche darf nur aus leicht verweslichem Material bestehen.
- ² Bei Feuerbestattungen muss der Sarg aus weichem Holz angefertigt sein. Er darf keine Einlagen oder Farben enthalten, welche die Verbrennung erschweren, explosionsartig verbrennen oder starken Rauch entwickeln. Er darf keine Metallbeschläge aufweisen.

Materialisierung von Grab- Art. 10 mälern

¹ Als Materialien für Grabmäler sind gestattet:

- Natursteine, die handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sind (Sand- und Kalksteine, Granite, Gneise, Serpentine)
- Findlinge
- Massives Holz

² Nicht ausgeschlossen werden kunsthandwerkliche Erzeugnisse aus Schmideisen und anderen Materialien. Dafür ist jedoch dem zuständigen Gemeindeorgan¹ eine Skizze mit Materialbeschrieb zur Prüfung einzureichen. Die Grabmäler müssen sich gut in die Anlage einfügen.

³ Nicht gestattet sind:

- alle polierten Steine; weisser, rosa oder schwarzer Marmor
- Zement- und Kunststeine
- Nachahmungen natürlicher Materialien durch andere Stoffe, wie z.B. Holzkreuze, Baumstämme und dergleichen in Stein oder Blech
- Metall-Urnen, Gusseisen, Draht, Pulverbronze und derglei-
- Fotografien, ungeeignete Keramikfiguren, Schrifttafeln aus Marmor, Glas, Email, Blech oder ähnlichen Materialien
- aussereuropäische Stein- und Holzarten

Dimensionierung von Grabmälern

Art. 11

- ¹ Die Maximalmasse für Grabmäler bei Sargreihengräbern betragen (max. B x max. H x min. T) für
- Erwachsene und Jugendliche ab 12 Jahren: 55x130x15 cm
- Kinder bis 12 Jahre: 50x110x13 cm
- ² Die Maximalmasse für Grabmäler bei Urnengräbern betragen (max. B x max. H x min. T)

Für alle Urnengräber: 40 x 80 x 13 cm

- ³ Das Minimalmass des Grabmahltiefe (min. T) gilt nicht für Grabmäler aus Holz.
- ⁴ Innerhalb der zulässigen Maximalmasse ist die Gestaltung der Form der jeweiligen Grabmäler frei. Auf ein gutes Seitenverhältnis und die Einpassung in die örtliche Situation ist zu achten. Die Bewilligungsbehörde kann Planänderungen verlangen.

Gebühren

Art. 12

Gestützt auf Art. 3 Abs. 3 des Reglementes über das Bestattungs- und Friedhofwesens legt der Gemeinderat von Vechigen die folgenden Benützungs- und Bestattungsgebühren exkl. Mehrwertsteuer fest.

Aufbahrungshalle

Art. 13

Benützung der Aufbahrungshalle für	· Aus-	
wärtige, bis max. 3 Tage.	CHF	120.00
² Jeder zusätzliche Tag.	CHF	40.00

³ Für Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde Vechigen ist die Benützung der Aufbahrungshalle kostenfrei.

Grabplatzgebühren

Art. 14

¹ Sargreihengräber für auswärtige Erwachsene und Jugendliche ab 12 Jahren, Ruhedauer 25 Jahre.	CHF	500.00
 ² Sargreihengräber auswärtige Kinder bis 12 Jahre, Ruhedauer 25 Jahre Gemeinschaftsgrab, Urnen- oder Themen- 	CHF	350.00
gräber für auswärtige Verstorbene	CHF	350.00

⁵ Liegende Grabmäler sind nicht gestattet.

	⁴ Für Einwohner und Einwohnerinnen wird keine Grabplatzgebühr erhoben.		
Graberstellung für alle Verstorbenen	Art. 15 ¹ Sargreihengräber für Erwachsene und Jugendliche ab 12 Jahren	CHF	750.00
	² Sargreihengräber für Kinder bis 12 Jahre	CHF	530.00
	³ Gemeinschaftsgrab, Urnen- oder Themengräber	CHF	300.00
übrige Kosten für alle Verstorbenen	Art. 16 ¹ Einmaliger Beitrag an die Grabumrandung bei Sargreihengräbern	CHF	300.00
	² Grabplatte bei Themengrab inkl. Inschrift	CHF	900.00
	³ Inschrift bei Gemeinschaftsgrab	CHF	65.00
Grabschmuck	Art. 17 ¹ Grabschmuck bei Erdbestattungsgrab ² Grabschmuck bei Urnen- oder Themengrab	CHF	200.00
Grabmal	Art. 18 Holzkreuz mit Inschrift	CHF	160.00
Allgemeiner Friedhofunterhalt	Art. 19 ¹ Einmaliger Unterhaltsbeitrag über die Ruhedauer, Gräber für Erwachsene und Jugendliche ab 12 Jahre. ² Einmaliger Unterhaltsbeitrag über die Ruhedauer, Gräber für Kinder bis 12 Jahre. ³ Ausserordentliche Unterhaltsaufwendungen, Instandstellen und Beseitigen von Beschädigungen und das Anpflanzen von nicht bepflanzten Gräbern werden gemäss gültiger Gebührenverorordnung in Rechnung gestellt.	CHF CHF Aufwandge	750.00 500.00 ebühr II
Exhumationskosten	Art. 20		

Die Kosten für Exhumationen und Wieder-

beisetzung von Urnen werden nach effek- Aufwandgebühr II

tivem Aufwand gemäss gültiger Gebührenverordnung der Einwohnergemeinde Vechigen in Rechnung gestellt.

Mehrwertsteuer

Art. 21

Alle Tarife sind exkl. der gesetzlichen

Mehrwertsteuer.

Inkrafttreten, Aufhebung bisheriges Recht

Art. 22

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten der Verordnung wird der Gebührentarif des Gemeinderates zum Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen vom 1. Januar 2002 aufgehoben.

Beschlusseszeugnis

Der Gemeinderat hat diese Verordnung am 25. Oktober 2023 genehmigt.

Gemeinderat Vechigen

Sibylle Schwegler-Messerli Gemeindepräsidentin **Beat Brunner**

Leiter Präsidialabteilung

Auflagezeugnis/Inkraftsetzung

Die Verordnung wurde vom 7. November 2023 bis 8. Dezember 2023 zusammen mit dem Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen in der Präsidialabteilung öffentlich aufgelegt. Die Inkraftsetzung dieser Verordnung wurde im Sinne von Art. 45 Gemeindeverordnung im Anzeiger Region Bern vom 20. Dezember 2023 zusammen mit der Inkraftsetzung des Reglements veröffentlicht.

Vechigen/Boll, 20. Dezember 2023

Beat Brunner Leiter Präsidialabteilung